

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/1/18 2004/09/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.2007

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
43/01 Wehrrecht allgemein
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §59 Abs1;
AVG §60;
BDG 1979 §44 Abs1;
B-VG Art20 Abs1;
HDG 2002 §2 Abs1;
HDG 2002 §75 Abs2 Z2 lit a;
HDG 2002 §75 Abs2 Z2 lit b;
VStG §44a Z1 impl;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Mit dem Berufungsbescheid wird gegen den Beschuldigten - wie im gesamten Disziplinarverfahren - der Vorwurf erhoben, er habe "an die Volksanwaltschaft zumindest eine Kopie eines klassifizierten Schriftstücks mit dem Vermerk 'GEHEIM' gesandt". Im Spruch des Berufungsbescheides wird als die durch die Tat gemäß § 75 Abs. 2 Z. 2 lit. b HDG 2002 verletzte Dienstpflicht des Beschuldigten die Verletzung der Gehorsampflicht gemäß § 44 Abs. 1 BDG 1979 angeführt. Abweichend von der in der (im vorliegenden E angeführten) Rechtsprechung dargestellten Präzisierungspflicht hat die Berufungsbehörde jene Weisung, hier: jene Bestimmung der Verschlussachenvorschrift, die der Beschuldigte durch das ihm vorgeworfene Verhalten verletzt haben soll, im Spruch des Berufungsbescheides nicht angeführt. Diesen Mangel des Berufungsbescheides kann auch die ausführliche Wiedergabe von Passagen der Verschlussachenvorschrift in der Begründung des Berufungsbescheides nicht beheben. Jene konkrete Weisung, die der Beschuldigte verletzt haben soll, ist im Spruch des Berufungsbescheides entgegen § 75 Abs. 2 Z 2 lit. a HDG 2002 nicht ausreichend präzisiert.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) Inhalt des Spruches Diverses Mängel im Spruch Fehlen von wesentlichen Tatbestandsmerkmalen Spruch Begründung (siehe auch AVG §58 Abs2 und §59 Abs1 Spruch und Begründung) "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004090139.X04

Im RIS seit

13.02.2007

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at